



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/015/16

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Tegethoff, Manuel

Vorlagen-Datum	23.11.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	08.12.2016		öffentlich

**Betreff: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gem. § 26 Gemeindeordnung NRW
gegen die geplante Wohnbebauung im Ortsteil Buke
hier: Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.08.2016 wurde bei der Verwaltung ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Rates zu TOP 5 der Sitzung vom 30.06.2016, Integrations- und Wohnbauprojekt auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 10, Flurstück 1612 (ehem. Flügel), eingereicht.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren sind im Einzelnen im § 26 Abs. 1 bis Abs. 5 aufgeführt:

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten. Des Weiteren müssen bis zu drei Vertreter benannt werden sowie eine hinreichende Anzahl erforderlicher Unterschriften von Bürgern innerhalb der Fristen nach Abs. 3 beigebracht werden, da sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss richtet. Ferner muss es sich bei dem Gegenstand des Bürgerbegehrens um eine Angelegenheit des Rates handeln und auch nicht unter den Negativkatalog des Abs. 5 fallen.

Diese Punkte wurden von der Verwaltung sorgfältig geprüft mit dem Ergebnis, dass bei jeder der vorgenannten Voraussetzungen die gesetzlichen und die aus der Rechtsprechung ableitbaren formellen und materiellen Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren erfüllt sind. Insbesondere jede bei der Gemeinde eingereichte Unterschriftenliste enthielt die gesetzlich vorgegebenen Angaben (Fragestellung, Begründung, Kostenschätzung der Verwaltung, Benennung der Vertreter des Bürgerbegehrens sowie Name, Vorname, Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichnenden) und entsprach dem Muster des vom Landesinnenministerium herausgegebenen Leitfadens „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“. Die gem. § 26 Abs. 4 GO NRW erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften wurden fristgerecht eingereicht und übersteigen nach Prüfung durch die Verwaltung das notwendige Quorum in Höhe von 10 % der Bürger deutlich.

Gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Dabei ist der Rat ohne jeglichen Ermessens- oder gar Beurteilungsspielraum verpflichtet, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens vorliegen. Es handelt sich also um eine reine Rechtsentscheidung (*vgl. Prof. Dr. Bätge in „Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen“*).

Wie oben dargelegt sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, so dass vom Rat der Gemeinde Altenbeken der nachfolgend aufgeführte Beschluss zu fassen ist:

Das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Rates zu TOP 5 der Sitzung vom 30.06.2016, Integrations- und Wohnbauprojekt auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 10, Flurstück 1612 (ehem. Flügel), ist zulässig.